

Beachten sie bitte die Hinweise
auf Seite 2 dieses Antrages!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Antrag auf Ausstellung einer

- Erstaussstellung
 Ausstellung für ein weiteres
Dienstverhältnis (Klasse sechs)
 Ersatzlohnsteuerkarte für das Jahr _____

Personalien des

Antragstellers		Ehegatten	
Familiename, ggf abweichender Geburtsname		Familiename, ggf abweichender Geburtsname	
Vorname		Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort		Geburtsdatum, Geburtsort	
Religion, Staatsangehörigkeit		Religion, Staatsangehörigkeit	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit: <input type="checkbox"/> verwitwet seit: <input type="checkbox"/> geschieden seit: <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend seit:			
Hauptwohnung am 20. September _____ (Anschrift)			
Jetzige Wohnung _____ (Anschrift)			

Kinder unter 18 Jahren: (s. Erläuterungen Seite 2 Ziffer C)

	Vorname, Familienname	Geburtsdatum	Anschrift	Kindschaftsverhältnis zum/zur Antragsteller/-in
1				
2				
3				
4				

Für Kinder, die außerhalb Lings gemeldet sind, ist eine Meldebescheinigung (steuerliche Lebensbescheinigung) beizufügen.

Nur von verheirateten Personen auszufüllen:

Wurde für den Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgestellt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, ausstellende Behörde:
Diese Lohnsteuerkarte wird beigelegt.

Auf die Lohnsteuerkarte soll die Steuerklasse <input type="checkbox"/> eins <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> fünf <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> vier <input type="checkbox"/> sechs			eingetragen werden. (Erläuterungen s. Seite 2 Ziffer B)	
Benötigen Sie auch für die folgenden Jahre eine Lohnsteuerkarte?		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Die Hinweise auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____ (Unterschrift)

Karte erhalten / zugeschickt _____ ausgestellt am _____
_____ auf: _____ Sachbearbeiter

Wichtige Hinweise:

A Bei welcher Gemeinde ist die Lohnsteuerkarte zu beantragen?

1. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte nach § 39 Abs. 2 EStG ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September aus dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangegangenen Jahres oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer solchen die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.
2. **Ausländische Arbeitnehmer**, die nicht länger als 6 Monate im Bundesgebiet wohnhaft sind, gelten als beschränkt steuerpflichtig; für sie wird keine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben. Befindet sich jedoch ein ausländischer Arbeitnehmer länger als 6 Monate im Bundesgebiet oder ergibt sich aus der Aufenthaltserlaubnis bzw. aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, die vor der Einreise getroffen wurden, dass sich der Arbeitnehmer voraussichtlich länger als 6 Monate im Bundesgebiet aufhält, wird eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben. Die Zuständigkeit für die Ausstellung ergibt sich aus Ziffer 1.

B In Betracht kommende Steuerklassen für verheiratete Arbeitnehmer:

Verheiratete Arbeitnehmer sind in die Steuerklasse III einzureihen, wenn der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Voraussetzung ist, dass beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Unter dieser Voraussetzung gehören verheiratete Arbeitnehmer in die Steuerklasse IV, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Auf Antrag beider Ehegatten sind die Arbeitnehmer und ihre Ehegatten wechselweise in die Steuerklasse III und V oder V und III einzureihen.

C Bescheinigung der Kinderzahl unter 18 Jahren

Kinder im Sinne des § 32 EStG sind

1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Arbeitnehmer verwandt sind,
2. Pflegekinder,
3. Stiefkinder,

solange die Ehe besteht durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.

Kinder eines unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaares, das dauernd getrennt lebt, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie erstmals im Kalenderjahr mit Hauptwohnung gemeldet waren. Waren die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres oder zu einem anderen maßgeblichen Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) auch in der Wohnung des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen anderen Elternteils oder in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet, so werden sie grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Auf Antrag des Vaters werden sie diesem zugeordnet, wenn die Mutter unwiderruflich zustimmt und diese Zustimmung der Gemeinde vorliegt.

D Ausstellen von Ersatzlohnsteuerkarten:

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die im Besitz gewesene Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr von 5,00 € ersetzt.

Die neu auszustellende Lohnsteuerkarte wird als Ersatz-Lohnsteuerkarte gekennzeichnet. Diese Ausstellung wird dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt und Arbeitsamt gemeldet.

Ich versichere, dass ich die Ersatzlohnsteuerkarte nicht für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis verwenden werde.

Mir ist bekannt, dass ich mich bei unrichtigen Angaben strafbar mache.